



1. Zweckbestimmung

Der Tag- / Nachttresor - nachstehend der Tresor genannt - dient ausschließlich zur Einlieferung von Bargeld (Noten), Schecks und Wechseln. Bargeld darf über den Tag- und Nachttresor nur für eigene Rechnung des Benutzers - nachstehend der Einlieferer genannt - eingeliefert werden.

2. Schlüssel, Kassetten und Einlieferungsvordrucke

Die Einlieferung darf nur in den von uns ausgegebenen Kassetten erfolgen. Der Einlieferer erhält einen Schlüssel bzw. eine Zugangskarte zur Einwurfföffnung sowie verschließbare Einwurfkassetten mit Schlüssel. In jede Kassette ist der von uns zur Verfügung gestellte Einzahlungs- bzw. sonstige Einlieferungsvordruck einzulegen. Dieser Vordruck muss unterschrieben sein und den Namen des Kunden, seine Kontonummer, den Inhalt der Kassette und den Tag der Einlieferung enthalten. Ein Doppel des Vordrucks ist sofort in einem verschlossenen Kuvert in unseren Briefkasten einzuwerfen.

3. Benutzung der Anlage

Die verschlossenen Kassetten sind in den Tresor einzuwerfen. Gegen Einwurf einer Marke bzw. mit der Zugangskarte erhält der Einlieferer von uns eine neue Einwurfkassette. Das Einwerfen der gefüllten Kassette in den Tresor und die Entnahme der Leerkassette muss durch den Einlieferer selbst oder durch einen absolut zuverlässigen Beauftragten geschehen. Nach Benutzung des Tresors ist die Einwurfföffnung sofort wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

4. Haftung der Sparkasse

Wir übernehmen die Verwahrung der in den Tresor eingeworfenen Kassette. Für Verlust haften wir nur bei eigenem Verschulden. Bis zum vollzogenen Einwurf der Kassette trägt der Kunde jede Gefahr. Es bleibt ihm überlassen, das sonstige Risiko durch eine Versicherung zu decken.

5. Valutaregelung

Wird eine Kassette in den Tag- und Nachttresor eingeworfen, so geht uns deren Inhalt erst am folgenden Geschäftstag zu. Kundenvoluta: Tag an dem die Sparkasse den Tresor entleert

6. Feststellung des Kassetteninhalts

Der Tresor wird durch zwei Angestellte, bei Automaten mit elektronischem Journal durch einen Angestellten bzw. ein von uns beauftragtes Werttransportunternehmen geöffnet. Der Inhalt kann durch einen Mitarbeiter bzw. durch die Werttransportfirma festgestellt werden. Wir bestätigen den Empfang des Inhalts durch Verbuchung. Etwaige Abweichungen über 5,00 EUR werden dem Einlieferer unverzüglich evtl. auch nach Verbuchung mitgeteilt, wenn möglich fernmündlich. Einwendungen gegen unsere Buchung sowie deren Ausbleiben sind uns unverzüglich mündlich oder fernmündlich und in jedem Fall auch schriftlich mitzuteilen.

7. Störung der Anlage

Wenn die Tresoranlage infolge technischer Mängel oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht benutzbar ist, haften wir nur für grobes Verschulden. Der Einlieferer ist verpflichtet, uns Störungen im Betrieb der Anlage sofort mitzuteilen.

8. Sorgfaltspflichten

Schlüssel bzw. Zugangskarte zur Einwurfföffnung, Kassetten mit Schlüssel und Einlieferungsvordrucke sind unser Eigentum; sie sind sorgfältig aufzubewahren und in gutem Zustand zu erhalten. Das Abhandenkommen eines Schlüssels bzw. einer Zugangskarte zur Einwurfföffnung, einer Kassette oder eines Kassetten Schlüssels ist uns sofort mitzuteilen. Ausbesserungen an den Kassetten oder an den Schlüsseln dürfen nur durch unsere Vermittlung vorgenommen werden. Der Einlieferer darf zusätzliche Schlüssel, Zugangskarten oder Kassetten nicht anfertigen und sich nur über uns beschaffen.

9. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die uns oder dritten Personen durch Beschädigung der Tresoranlage oder dadurch entstehen, dass Schlüssel bzw. Zugangskarte zur Einwurfföffnung, Kassetten oder Kassetten Schlüssel abhanden kommen oder beschädigt werden. Diese Haftung des Kunden gilt auch wenn seine Beauftragten oder Unbefugte, die die dem Kunden übergebenen Schlüssel bzw. Zugangskarten zur Einwurfföffnung oder Kassetten Schlüssel an sich gebracht haben, die Tresoranlage unsachgemäß bedienen.

10. Ablauf des Benutzervertrages

Wir haben jederzeit das Recht, die Vereinbarung über die Benutzung des Tresors mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Schlüssel bzw. Zugangskarte zur Einwurfföffnung, Kassetten mit Schlüssel und Einlieferungsvordrucke sind dann durch den Einlieferer unverzüglich in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben; etwaige Reparatur- und Erneuerungs- oder Wiederbeschaffungskosten gehen zu seinen Lasten.

11. Gerichtsstand

Soweit sich die Zuständigkeit unseres allgemeinen Gerichtsstandes nicht bereits aus § 29 ZPO ergibt, können wir unsere Ansprüche im Klageweg an unserem allgemeinen Gerichtsstand verfolgen, wenn der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person im Sinne der Nr. 6 AGB ist oder bei Vertragsabschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder später seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.



1. Zweckbestimmung

Der SB-Einzahlungsautomat Cashdepot - nachstehend SB-Einzahler genannt - dient ausschließlich zur Einlieferung von Bargeld (Noten). Bargeld darf nur für eigene Rechnung des Benutzers - nachstehend der Einlieferer genannt - eingeliefert werden.

2. Einlieferungskuvverts/Safebags und neutrale Magnetstreifenkarte

Die Einlieferung darf nur in den von uns ausgegebenen Einlieferungskuvverts/Safebags erfolgen. Die Einlieferungskuvverts/Safebags sind mit Unterschrift und Name des Kunden, seiner Kontonummer, dem Betrag und dem Tag des Einwurfs zu versehen.

Auf Wunsch erhält der Einlieferer eine neutrale Magnetstreifenkarte. Für die neutrale Magnetstreifenkarte gelten die Bedingungen für die Verwendung von Einzahlungskarten zur Einzahlung von Bargeld an Einzahlungsautomaten.

3. Benutzung des SB-Einzahlungsautomaten

Die verschlossenen Einlieferungskuvverts/Safebags sind in den SB-Einzahler einzuwerfen. Das Einwerfen der gefüllten Einlieferungskuvverts/Safebags in den SB-Einzahler muss durch den Einlieferer selbst oder durch einen absolut zuverlässigen Beauftragten geschehen. Nach Benutzung des SB-Einzahlers ist die Einwurfsöffnung sofort wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

4. Haftung der Sparkasse

Wir übernehmen die Verwahrung der in den SB-Einzahler eingeworfenen Einlieferungskuvverts/Safebags. Für Verlust haften wir nur bei eigenem Verschulden. Bis zum vollzogenen Einwurf des Einlieferungskuvverts/Safebags trägt der Kunde jede Gefahr. Es bleibt ihm überlassen, das sonstige Risiko durch eine Versicherung zu decken.

5. Valutaregelung

Werden Einlieferungskuvverts/Safebags nach Ende unserer Geschäftsstunden in den SB-Einzahler eingeworfen, so geht uns deren Inhalt erst am folgenden Geschäftstag zu.

Kundenvaluta: Einwurf bis Schalterschluss → Einzahlungstag;
 Einwurf nach Schalterschluss → Tag an dem die Sparkasse den SB-Einzahler entleert

6. Feststellung des Kassetteninhalts

Der SB-Einzahler mit elektronischem Journal wird durch einen Angestellten bzw. ein von uns beauftragtes Werttransportunternehmen geöffnet. Der Inhalt kann durch einen Mitarbeiter bzw. durch die Werttransportfirma festgestellt werden. Wir bestätigen den Empfang des Inhalts durch Verbuchung. Etwaige Abweichungen über 5,00 EUR werden dem Einlieferer unverzüglich evtl. auch nach Verbuchung mitgeteilt, wenn möglich fernmündlich. Einwendungen gegen unsere Buchung sowie deren Ausbleiben sind uns unverzüglich mündlich oder fernmündlich und in jedem Fall auch schriftlich mitzuteilen.

7. Störung des SB-Einzahlers

Wenn der SB-Einzahler infolge technischer Mängel oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht benutzbar ist, haften wir nur für grobes Verschulden. Der Einlieferer ist verpflichtet, uns Störungen des SB-Einzahlers sofort mitzuteilen.

8. Sorgfaltspflichten

Die neutralen Magnetstreifenkarten und Einlieferungskuvverts/Safebags sind unser Eigentum, sie sind sorgfältig aufzubewahren und in gutem Zustand zu erhalten. Das Abhandenkommen der neutralen Magnetstreifenkarte ist uns sofort mitzuteilen. Der Einlieferer darf zusätzliche neutrale Magnetstreifenkarten und Einlieferungskuvverts/Safebags nicht anfertigen und sich nur über uns beschaffen.

9. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die uns oder dritten Personen durch Beschädigung der SB-Einzahler oder dadurch entstehen, dass eine neutrale Magnetstreifenkarte abhanden kommt oder beschädigt wird. Diese Haftung des Kunden gilt auch wenn seine Beauftragten oder Unbefugte, die die dem Kunden übergebene neutrale Magnetstreifenkarte an sich gebracht haben, den SB-Einzahler unsachgemäß bedienen.

10. Ablauf des Benutzervertrages

Wir haben jederzeit das Recht, die Vereinbarung über die Benutzung des Tag- und Nachttresors mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Neutrale Magnetstreifenkarten und Einlieferungskuvverts/Safebags sind dann durch den Einlieferer unverzüglich in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben.

11. Gerichtsstand

Soweit sich die Zuständigkeit unseres allgemeinen Gerichtsstandes nicht bereits aus § 29 ZPO ergibt, können wir unsere Ansprüche im Klageweg an unserem allgemeinen Gerichtsstand verfolgen, wenn der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person im Sinne der Nr. 6 AGB ist oder bei Vertragsabschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder später seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.